Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 17.05.2018, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeignen Leichenhalle erlassen wird.
Aufgrund des Finanzausgleichgesetz 2008, BGBL I Nr. 103/2007 idgF. wird verordnet.
.

§ 1

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle ist je Aufbahrungsfall eine Gebühr von EUR 60,00 zu entrichten.

2. Für die Benützung der Kühlhalle sind für die ersten drei Tage EUR 39,00, für jeden weiteren Tag EUR 13,00 zu entrichten.

3. Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 16 Jahren handelt.

§ 2

Zur Entrichtung der Gebühr sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

a.) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
b.) die Bestattungspflichtigen nach § 15 des Oö Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBL Nr. 40/1985 idgF

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühr ist sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Grubmair

Angeschlagen: 25.05.2018
Abgenommen: 12.06.2018